



Hausordnung und allgemeine Hinweise

der Fachakademie für Sozialpädagogik

K E L H E I M



www.bsz-kelheim.de

Fachakademie Kelheim

Schützenstraße 30

93309 Kelheim

Tel.: 09441 2976-0

Fax 09441 2976-58

sekretariat@bsz-kelheim.de

nach dem Gymnasium
nach der FOS
nach dem SEI
nach einer sozialen Ausbildung



BSZ KELHEIM

FACHAKADEMIE FÜR SOZIALPÄDAGOGIK



Ausbildung, die Spaß macht



Berufsabschluss + Abitur



Krisensicherer Job



werde Erzieher/Erzieherin,
mach dein Abi
+ mach deinen Bachelor Professional.



Join
Us!



AUFSTIEGS
BAföG

Karriere inklusive.



Herzlich Willkommen!

Liebe Studierende,

wir begrüßen Sie im Namen des gesamten Kollegiums sehr herzlich an unserer Fachakademie für Sozialpädagogik und wünschen Ihnen viel Erfolg bei Ihren schulischen und beruflichen Zielen.

Die Schulleitung



Hubert Ramesberger,
OStD
Schulleiter



Yvonne Ruscheinsky, StDin
Ständige Stellvertreterin



Anton Kolbinger, StD
Weiterer Ständiger Stellvertreter

Die Sekretariate

Kelheim	Mainburg
Marianne Erl Elisabeth Hübner Stefanie Hübner Anna Sauer Manuela Schlögl Carolin Süßbauer Diana Streit	Gabriele Christl

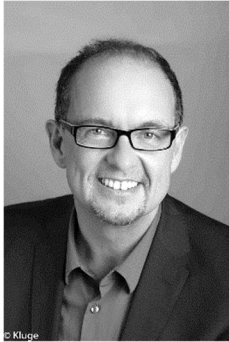
Öffnungszeiten

Kelheim	Mainburg
Montag – Donners- tag Freitag	Montag – Freitag
07:00 – 11:30 Uhr 12:00 – 16:00 Uhr 07:00 – 13:00 Uhr	07:00 – 11:00 Uhr

Das Beratungsteam – Wir sind für euch da!

Bei Fragen und Problemen stehen euch mehrere Ansprechpartner zur Verfügung.
Die Beratung ist kostenlos und unterliegt der Schweigepflicht.

Die aktuellen Sprechzeiten und weitere Informationen können auf der Homepage des Beruflichen Schulzentrums abgerufen werden.



Beratungslehrer

Georg Kluge

Tel.: 09441 2976-82

Raum 1.08

g.kluge@bsz-kelheim.de



Schulpsychologin

Kathrin Bach

Tel.: 09441 2976-83

Raum 3.05

k.bach@bsz-kelheim.de



Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Andreas Schlamming

Tel.: 09441 2976-84

Raum 3.06

a.schlamming@bsz-kelheim.de



Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Patrik Stemmer

Tel.: 09441 2976-84

Raum 3.06

p.stemmer@bsz-kelheim.de



Sozialpädagogische Beratung

Sabine Boder

Tel.: 09441 2976-38

Raum 2.47

s.boder@bsz-kelheim.de

Bei Fragen...

- zur Schullaufbahn
- zur beruflichen Orientierung
- zu Lern- und Leistungsschwierigkeiten
- zu Verhaltensproblemen
- zu schulischen Krisensituationen
- zu persönlichen Problemen
- zu Konzentrationsproblemen
- zu Mobbing
- zu Prüfungsangst
- zu Lese-Rechtschreibstörung
- u.v.m.

Die Studierendenmitverantwortung (SMV)

„Schule gestalten – Schule verändern“

Durch die SMV haben Studierende die Möglichkeit zur Mitgestaltung an der Schule. Sie können Anregungen und Verbesserungen erarbeiten und erreichen. Die SMV-Arbeit sollte dabei ihrem Anspruch als Interessensvertretung gerecht werden und daher die aktive Mitarbeit aller Studierenden fördern.

Um die Interessen der Studierenden zu vertreten, hat die SMV umfangreiche Rechte:

- ➔ Sie muss über alle Angelegenheiten der Schule, die die Studierenden betreffen, informiert werden.
- ➔ Sie darf Wünsche und Anregungen, aber auch Beschwerden, an die Schulleitung oder an die Lehrkräfte herantragen.
- ➔ Sie darf Hilfe für Studierende in Konfliktfällen leisten bzw. Hilfe vermitteln.
- ➔ Sie darf an der Haus- und Schulordnung mitarbeiten.
- ➔ Sie darf bei der Organisation von schulischen Veranstaltungen mitwirken.

Zur Unterstützung der Arbeit der SMV stehen dieser zwei Verbindungslehrer zur Seite, die von den Studierenden selbst gewählt werden. Diese Lehrkräfte des Vertrauens beraten die SMV und fungieren als Bindeglied zwischen Schulleitung, Lehrerkollegium und Schülervertretern.

Die Einrichtungen der Schülervertretungen bestehen aus den Klassensprechern und ihren Stellvertretern, den Klassensprecherversammlungen und den Tagessprechern bzw. Schülersprechern. Die Klassensprecher und ihre Vertreter der einzelnen Tage bilden jeweils eine Klassensprecherversammlung. Diese wählen die Verbindungslehrer und drei Tagessprecher (= Tagessprecherausschuss). Die Tagessprecherausschüsse wählen den Schülervertreter und seinen Stellvertreter in den Berufsschulbeirat.

Eine Schule lebt mit ihrer Schülerschaft! Mach mit in der SMV!



1 Hausordnung

Um den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu verwirklichen, sind Regeln notwendig. Darüber hinaus erfordert sinnvolles Zusammenarbeiten, dass sich jeder verantwortungsbewusst, rücksichtsvoll, tolerant und hilfsbereit verhält. Wir haben uns zum Ziel gesetzt, dass wir uns mit Respekt begegnen, uns gegenseitig grüßen und unsere Gäste freundlich willkommen heißen!

1.1 Allgemeine Ordnung

- ⇒ Der **Schulweg** ist rechtzeitig anzutreten, so dass auch bei schlechter Witterung die Schule ausreichend pünktlich erreicht werden kann. Für den Aufenthalt vor Unterrichtsbeginn steht die Aula und die Mensa zur Verfügung.
- ⇒ Am Vorhof des Haupteingangs gilt aus Sicherheitsgründen für alle Studierenden sowie deren Angehörige ein striktes Zufahrts- und Halteverbot.
- ⇒ **Speisen und Getränke** sind am Kiosk in der Mensa erhältlich. Den Studierenden ist es gestattet, während ihren unterrichtsfreien Zeiten Speisen und Getränke einzukaufen. Getränke dürfen nur in verschließbaren Behältnissen ins Klassenzimmer mitgenommen werden.
- ⇒ Rauchen ist auf dem Schulgelände nur hinter den Werkstätten geduldet, das Rauchen sowie das Mitführen von **Cannabis** ist auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos **verboten!**
- ⇒ Der Genuss und das Mitführen von **alkoholischen Getränken und von E-Zigaretten** ist auf dem gesamten Schulgelände ausnahmslos verboten!
- ⇒ **Nutzungsverbot digitaler Medien** (Art. 56 Bay.EUG Abs. 5)
Die Nutzung von Mobilfunktelefonen und anderen digitalen Speichermedien ist den Studierenden im Unterricht nicht gestattet. Sie haben grundsätzlich ausgeschaltet zu sein. Bei Prüfungen zählt allein schon die Bereitstellung eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons als Unterschleif! Bei Zuwiderhandlungen kann ein Mobiltelefon oder ein sonstiges digitales Speichermedium vorübergehend einbehalten werden.
- ⇒ Die **Möbel und Einrichtungen** der Klassenzimmer, der Werkstätten und der Gemeinschaftsräume sowie die lernmittelfreien Bücher sind Gemeinschaftseigentum und pfleglich zu behandeln. Schäden sind sofort bei der Lehrkraft oder im Sekretariat zu melden. Wer mutwillig, vorsätzlich oder grob fahrlässig Schuleigentum beschädigt oder anderweitige Schäden verursacht, ist zum Schadenersatz gegenüber dem Landkreis Kelheim verpflichtet.
- ⇒ **Gegenstände und Geräte**, die den geordneten Schulbetrieb und die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags beeinträchtigen, dürfen nicht benutzt, gefährliche Gegenstände in keinem Fall in die Schule mitgebracht werden.

- ➞ Jede Studierende bzw. jeder Studierender ist für ihr bzw. sein **Eigentum** (Geld, Wertgegenstände, Kleidung etc.) selbst verantwortlich. Es besteht weder Versicherungsschutz, noch haftet die Schule bei Verlust. Gleichwohl müssen Diebstähle sofort bei der Lehrkraft oder im Sekretariat gemeldet werden, um unverzüglich die Polizei einschalten zu können.
- ➞ Schulleitung, Lehrkräfte und Hausmeister sind für die **Ordnung und Sicherheit** im Schulhaus und auf dem Schulgelände verantwortlich. Ihren Anweisungen ist deshalb in jedem Fall Folge zu leisten. Sicherheitsmängel sind umgehend im Sekretariat zu melden.
- ➞ Die Grundsätze des Umweltschutzes (z.B. Mülltrennung) gelten auch im Schulbereich. Müllvermeidung und Mülltrennung ist daher für alle verpflichtend.
- ➞ Bei **Feueralarm** (anhaltender Heulton) ist das Schulgebäude schnellstens und geordnet unter Aufsicht der jeweils unterrichtenden Lehrkraft auf den vorgeschriebenen Fluchtwegen zu verlassen.
- ➞ Alle Studierende sind durch die **gesetzliche Unfallversicherung** in der Schule und auf dem direkten Schulweg versichert. Unfälle, auch kleinste Verletzungen, die sich in der Schule oder auf dem Schulweg ereignen, sind sofort der zuständigen Lehrkraft und im Sekretariat zu melden. Bitte beachten Sie dazu das Merkblatt „Inanspruchnahme ärztlicher Leistungen“ auf unserer Homepage www.bsz-kelheim.de/WIR/downloads.
- ➞ Bei **ansteckenden Erkrankungen** informieren Sie sich bitte rechtzeitig durch das Merkblatt „Infektionsschutzgesetz“ auf unserer Homepage: www.bsz-kelheim.de/WIR/downloads.
- ➞ Die Studierenden sind verpflichtet, sich vor Benutzung der EDV-Anlagen über die Nutzungsregeln zu informieren. Dazu kann auf der Homepage www.bsz-kelheim.de/WIR/downloads das Merkblatt „Nutzungsordnung EDV Schüler“ eingesehen werden.
- ➞ Studierende, **die ehrenamtlich tätig** sind und diesen Einsatz als Beiblatt zum Zeugnis gewürdigt haben möchten, können sich das dafür vorgesehene Formblatt „Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit“ von der Homepage www.bsz-kelheim.de/WIR/downloads herunterladen und selbständig ausfüllen.

1.2 Unterrichts- und Pausenordnung

- ➞ Jeder Studierende hat Anspruch auf einen störungsfreien Unterricht. Das Klassenzimmer darf nur in dringenden Ausnahmefällen mit Zustimmung der Lehrkraft verlassen werden.
- ➞ Die regelmäßigen Unterrichtszeiten sind von 07:50 – 15:35 Uhr. Der Unterricht wird mit einem Gong um 07:45 Uhr angekündigt.
- ➞ Die Pausenzeiten sind von 10:05 – 10:20 Uhr und von 12:35 – 13:20 Uhr
- ➞ In den Praxis- und Übungsräumen ist grundsätzlich **Arbeitskleidung** zu tragen. Besonders zu beachten sind die Unfallverhütungs- und Sicherheitsvorschriften.
- ➞ In den Pausen und Freistunden stehen den Studierenden die Aula, die Mensa und der Bereich vor

der Mensa zu Verfügung. Der Aufenthalt vor dem Haupteingang der Schule ist nicht gestattet.

- Aus Haftungsgründen dürfen die Studierenden nur in der Mittagspause und während der Freistunden das **Schulgelände** verlassen; in den kurzen Pausen ist dies nicht gestattet.
- Bei **Unterrichtsschluss** sind die Klassenzimmer unter Aufsicht der Lehrkraft und der Klassensprecherin bzw. des Klassensprechers aufzuräumen, die Fenster zu schließen, alle elektrischen Geräte abzuschalten und die Tafeln zu wischen. Die Stühle sind auf die Tische zu stellen. Unrat auf dem Boden ist aufzusammeln und in die Abfalleimer zu geben.

1.3 Parkplatzordnung

- Der Parkplatz für Schüler und Studierende ist oberhalb und unterhalb (inklusive Abstellplatz für Zweiräder) des Schulzentrums. Es besteht kein Anspruch auf einen Parkplatz. Auf gekennzeichneten Parkplätzen für Lehrkräfte gilt absolutes Parkverbot für Schülerinnen, Schüler und Studierende. Bei Zuwiderhandlungen kann ein Parkverbot auf dem gesamten Schulgelände ausgesprochen werden!
- Auf dem Schulgelände gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO). Wegen der erheblichen Unfallgefahr darf nur im **Schritttempo** gefahren werden.
- Alle Fahrzeuge sind diebstahlsicher **abzusperren**; es besteht seitens der Schule kein Versicherungsschutz. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung.
- **Striktes Parkverbot** besteht im Bereich der Parkplatzzufahrten, in der zweiten Reihe, in den Feuerwehrzufahrten und auf allen Grünflächen. Falsch geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Mit Rücksicht auf die Anwohner ist die Lärmbelästigung so gering wie möglich zu halten.
- Für Fahrzeuge, die von Fahrgemeinschaften benutzt werden, sind gesondert gekennzeichnete Parkplätze ausgewiesen. Diese dürfen nur belegt werden, wenn ein entsprechender Ausweis vom Sekretariat für das Fahrzeug ausgestellt wurde.
- Beim Parken ist gegenseitige Rücksichtnahme gefordert. Andere Fahrzeuge und angrenzende **Anlieger** dürfen nicht behindert werden, zudem sind Ein- und Ausfahrten unbedingt freizuhalten.

WERTEKOMPASS

Wir machen uns auf den WEG.



Wertschätzung

- Wir gehen höflich, respektvoll und wertschätzend miteinander um.
- Wir machen niemanden lächerlich und grenzen niemanden aus.
- Wir legen Wert auf ein friedliches Miteinander ohne Gewalt in Wort und Tat.
- Wir nehmen Rücksicht auf andere und helfen einander. Wir engagieren uns für Menschen, die in einer Notlage sind.
- Wir gehen verantwortungsvoll mit den Einrichtungen unserer Schule und dem Eigentum anderer um.
- Wir halten unser Schulhaus sauber, indem wir unseren Abfall in die richtigen Mülleimer werfen. Wir gehen sparsam mit Strom und Papier um.

Engagement/ Eigenverantwortung

- Wir achten auf uns und unsere Gesundheit, damit wir erfolgreich lernen und arbeiten können. Wir dürfen Hilfsangebote annehmen.
- Wir bringen uns in die Schulgemeinschaft ein, indem wir unsere Meinungen und Interessen vertreten, unsere Bedürfnisse äußern und das Schulleben mitgestalten.
- Wir bringen uns ein, um ein vielfältiges Schulleben zu gestalten.

Gemeinschaft

- Wir, die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte, die Schulleitung und die Verwaltung des Beruflichen Schulzentrums Kelheim, sind Teil einer großen Gemeinschaft, die gemeinsame Ziele verfolgt.
- In dieser Gemeinschaft können wir alle dazu beitragen, das Zusammenleben und Zusammenarbeiten so angenehm wie möglich zu gestalten. Jeder soll sich hier gut aufgehoben fühlen.

2 Schulordnung

2.1 Religions- und Ethikunterricht als Prüfungsfach

Religionsunterricht:

Religionsunterricht ist für die einem Bekenntnis angehörenden Studierende Pflichtunterricht. Er wird getrennt nach Religionsgemeinschaften erteilt. Kann aus schulorganisatorischen Gründen der für das Bekenntnis der Studierende erforderliche Religionsunterricht nicht angeboten werden, besteht auf Antrag die Möglichkeit, am Unterricht einer anderen Religionsgemeinschaft teilzunehmen. Dieser Antrag muss über die Schulleitung an das bischöfliche Ordinariat gerichtet werden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Fach ein mögliches Prüfungsfach ist.

Ethikunterricht (BayEUG Art. 47):

Studierende, die keinen Religionsunterricht besuchen, sind zum Besuch des Ethikunterrichts verpflichtet. Dies sind alle Studierende, die keinem Glauben angehören, alle, für deren Glauben kein Religionsunterricht angeboten wird, und alle, die sich vom Religionsunterricht abgemeldet haben. Ethik wird nur als Pflichtfach angeboten, wenn mindestens acht Studierende keine konfessionelle Theologie besuchen können.

2.2 Befreiung von einzelnen Fächern

Laut § 14 Abs. 3 der bayerischen Fachakademieordnung (FakO) ist Englisch für Studierende mit allgemeiner oder fachgebundener Hochschulreife oder Fachhochschulreife ein befreibares Unterrichtsfach. Die Befreiung erfolgt auf Antrag bei der Schulleitung. Damit müssen dann keine Leistungsnachweise mehr erbracht werden, und es wird eine entsprechende Bemerkung ins Zeugnis aufgenommen.

2.3 Hygienemaßnahmen und Sicherheitsmaßnahmen

Alle Studierende sind verpflichtet, die vorgeschriebene Kleiderordnung, die gesetzlich geregelten Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

Im Einzelnen heißt das konkret:

- ➞ eine kochfeste Arbeitskleidung: weißes oder schwarzes T-Shirt mit Arm oder mit Saum
- ➞ rutschfeste, geschlossene Schuhe
- ➞ generelles Handyverbot in den Fachräumen
- ➞ künstliche Fingernägel sind nicht erlaubt

- ➡ aus Gründen der Hygiene und der Sicherheit sind Piercings im Gesichtsbereich in Sport und Bewegungserziehung herauszunehmen; Schmuck und Armbänder sind abzulegen.

2.4 Schulversäumnisse

➡ Entschuldigungen

Ist eine Studierende oder ein Studierender aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit, Ausfall öffentlicher Verkehrsmittel) verhindert, am Unterricht bzw. Praktikum teilzunehmen, so ist die Schule bzw. Praktikumsstelle unverzüglich, spätestens aber bis 07:45 Uhr unter Angabe des Grundes zu verständigen. Bei krankheitsbedingten Versäumnissen sind ausreichende Entschuldigungen rechtzeitig und formgerecht vorzulegen.

Bei Fehltagen im Praktikum ist stets eine ärztliche Bescheinigung erforderlich. Bei Fehltagen in der Schule ist eine Selbstentschuldigung am Telefon vorerst ausreichend, eine schriftliche Entschuldigung mit rechtsgültiger Unterschrift (bei Minderjährigen unterschreiben die Sorgeberechtigten) ist unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Schultagen nachzureichen. Sollte eine Erkrankung mehr als drei Unterrichtstage dauern, so ist immer ein ärztliches Attest beizufügen. Diese werden nur anerkannt, wenn sie während der Erkrankung ausgestellt wurden. Später ausgestellte Belege werden nicht anerkannt. Eine ärztliche Bescheinigung, die aufgrund einer Online-Diagnose ausgestellt wird, wird seitens der Schule **nicht akzeptiert**.

Studierende haben die Möglichkeit, sich **pro Schuljahr bis insgesamt 2 Unterrichtstage** selbst zu entschuldigen, d. h. schriftlich, aber ohne ärztliche Bescheinigung. Diese Möglichkeit der Selbstentschuldigung gilt aber nur für den Fall, **sofern keine Attestpflicht** angeordnet wurde. Davon unabhängig ist das Fernbleiben bei angekündigten Leistungsnachweisen stets durch ein ärztliches Attest zu belegen. Bei unentschuldigten oder nicht ausreichend entschuldigten Versäumnissen von angekündigten Leistungsnachweisen werden diese mit der Note 6 bewertet.

Bei einer Häufung krankheitsbedingter Schulversäumnisse oder bei Zweifeln an der Erkrankung kann die Schule die Vorlage amtsärztlicher Zeugnisse verlangen. Bei einer Häufung von Schulversäumnissen oder bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht können Schülerinnen und Schüler zur Nacharbeit unter Aufsicht einer Lehrkraft verpflichtet werden.

➡ Beurlaubung vom Unterricht

In dringenden Ausnahmefällen (z. B. Führerscheinprüfung, Gerichtsverhandlung, Vorstellungsgespräch), muss mindestens eine Woche vorher eine Beurlaubung (Beurlaubungs-/Befreiungsantrag) mit Nachweis des Beurlaubungsgrundes über die Klassenlehrkraft bei der Schulleitung beantragt werden. Dabei wird auch über die vorgeschriebene Vor- oder Nachholung des versäumten Unterrichts entschieden. Für die Nacharbeitung des versäumten Stoffes trägt allein die Studierende oder der Studierende die Verantwortung. In

der Regel wird eine Beurlaubung nicht genehmigt, wenn an diesem Tag ein Leistungsnachweis angesetzt ist.

➞ Befreiungen während des Schultages

Bei plötzlich auftretenden Beschwerden, die eine weitere Teilnahme am Unterricht unmöglich machen, kann eine stundenweise oder eine für den Rest des Schultags geltende Befreiung erfolgen. Die oder der Studierende hat einen Befreiungsantrag auszufüllen und diesen von der Lehrkraft der laufenden Unterrichtsstunde genehmigen zu lassen. **Unterrichtsbefreiungen werden grundsätzlich nicht gewährt für planbare Arzt- und Zahnarztbesuche sowie für Fahrstunden.** Der Antrag gilt nicht als Entschuldigung, d. h. eine ausreichende Entschuldigung ist nachzureichen.

➞ Verspätungen (Art. 86 BayEUG)

Verspätetes Erscheinen stört den Unterricht beträchtlich. Aus diesem Grund wird auf pünktliches Erscheinen im Unterricht großer Wert gelegt. Kommt eine oder ein Studierender ohne triftigen Grund **dreimal zu spät**, so wird die Klassenlehrkraft ggf. gemeinsam mit der Schulleitung Maßnahmen einleiten. Neben Ordnungsmaßnahmen (z. B. Verweis) kommen in solchen Fällen vor allem erzieherische Maßnahmen zum Tragen, wie z. B. Meldung vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat oder bei der Schulleitung, das Nachholen des versäumten Unterrichts am Nachmittag oder Samstag.

➞ Unentschuldigte Versäumnisse und deren Folgen (Art. 86 BayEUG; §20 BaySchO)

Bei **2 unentschuldigten Fehltagen** werden Studierende bzw. deren Eltern von der Schulleitung schriftlich angemahnt, die Fehlzeiten lückenlos durch ärztliche Bescheinigungen zu belegen. Ist die Studierende oder der Studierende auf Grund unentschuldigter Fehltage bereits schriftlich durch die Schulleitung angemahnt worden, so kann ein weiteres, nicht entschuldigtes Unterrichtsversäumnis den zeitweisen Ausschluss vom Unterricht bedeuten bzw. in schwereren Fällen auch den Ausschluss von der Schule.

Eine ärztliche Bescheinigung kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat. **Beim Verlust der Praktikumsstelle gilt die Ausbildung als beendet. Ein Notenausgleich kann nicht gewährt werden.**

➞ Termine und Bewertung (§§ 41 BayBFSO)

Die Schulaufgaben- und Kurzarbeitstermine werden frühzeitig, spätestens eine Woche vorher, bekannt gegeben. Stegreifaufgaben werden nicht angekündigt. Sie haben schwerpunktmäßig den Stoff der letzten beiden Unterrichtsstunden einschließlich der Grundkenntnisse des Faches zum Gegenstand.

Alle Leistungsnachweise werden von der Lehrkraft unverzüglich bewertet und baldmöglichst an die Studierenden zurückgegeben. Bei der Bewertung einer schriftlichen Arbeit

wird die äußere Form mitberücksichtigt. Bei schriftlichen Arbeiten sind Verstöße gegen die Sprachrichtigkeit sowie Ausdrucksmängel zu kennzeichnen und angemessen zu bewerten.

Bereits das Mitführen eines ausgeschalteten Mobilfunktelefons bei Prüfungen gilt als Bereithalten eines unerlaubten Hilfsmittels (Unterschleif). Wird ohne ausreichende Entschuldigung ein angekündigter Leistungsnachweis versäumt oder eine Leistung verweigert wird dies mit der Note 6 bewertet.

⇒ **Teilnahme an unangekündigten Leistungsnachweisen** (§ 42 BayBFSO)

Wurden die vorangegangenen Unterrichtsstunden versäumt, so entscheidet die Lehrkraft, ob der oder die Studierende die Bearbeitung zugemutet werden kann.

Die Studierenden sind selbstverantwortlich!

⇒ **Nachtermine** (§ 45 BayBFSO)

Versäumte angesagte Leistungsnachweise (Schulaufgaben, Kurzarbeiten) müssen gemäß Schulordnung nachgeschrieben werden. Entsprechende Nachtermine finden i. d. Regel am Samstagvormittag statt. Die genauen Termine werden durch die Klassenleitung bekannt gegeben. War eine Studierende oder ein Studierender am Unterrichtstag vor der Schulaufgabe erkrankt, so hat er die Schulaufgabe grundsätzlich im Umfang des ihm vorliegenden Stoffes mitzuschreiben. Kann auch der Nachtermin wegen Krankheit nicht wahrgenommen werden, so ist dies immer durch ein ärztliches Attest bzw. amtsärztliches Zeugnis zu belegen. Dieses ist rechtzeitig vor Beginn der Prüfung der Schule zuzuleiten. Liegt keine oder keine ausreichende Entschuldigung vor, wird die Arbeit mit Note 6 bewertet. Wird der Nachtermin nicht ausreichend entschuldigt, so kann eine Ersatzprüfung (Halbjahresstoff) angesetzt werden.

2.5 Fachpraktische Ausbildung (§ 38 BayBFSO; Art. 50 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayEUG)

Ziel der fachpraktischen Ausbildung ist es, im Rahmen des Unterrichts die in der schulischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse auf die Praxis zu übertragen sowie die erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten in der Praxis zu erproben und zu üben.

Werden mehr als **2 Tage der fachpraktischen Ausbildung** ohne ausreichende Entschuldigung versäumt, ist die fachpraktische Ausbildung nicht bestanden.

Bei einer Häufung von versäumten Praktikumstagen müssen diese nachgeholt werden. Dafür stehen auch die Ferien einschließlich der Sommerferien im Anschluss an die Jahrgangsstufe 11 zur Verfügung. Im Einzelfall kann die Lehrerkonferenz die Entscheidung über das Vorrücken und die Erteilung des Jahreszeugnisses bis zum Tag vor dem Unterrichtsbeginn des neuen Schuljahres aussetzen.

Wird einem Studierenden wegen Verletzung seiner Pflichten die Fortsetzung der fachpraktischen Ausbildung verweigert, besteht kein Anspruch, an einer anderen Stelle ausgebildet zu

werden. Kann die fachpraktische Ausbildung nicht fortgesetzt werden, wird das Ausbildungsverhältnis beendet.

2.6 Ordnungsmaßnahmen

Jegliche Arten von Drogen sind strengstens verboten. Wer solche nimmt, mitführt oder weiterverbreitet, wird bei illegalen Drogen mit polizeilichen Maßnahmen belangt.

Schülerinnen und Schüler, die durch Gewalt, Benehmen oder das Tragen von provozierender Kleidung oder verbotenen Abzeichen den Schulfrieden stören, werden von der Schule verwiesen und angezeigt. Wir alle wollen keine Gewalt; wir tragen und verwenden auch keine Symbole und/oder Kleidungsmarken, die eine extremistische, fremdenfeindliche, antisemitische, rassistische oder insgesamt menschenverachtende und diskriminierende Gesinnung signalisieren. Wir treten nicht so auf, dass der Eindruck einer solchen Gesinnung entstehen kann.

Alkoholisierte Studierende werden mit Ordnungsmaßnahmen belegt.

Eine Aufnahme des Online-Unterrichts ist ebenso wenig gestattet wie eine akustische und/oder visuelle Aufnahme des Präsenzunterrichts.

Ordnungsmaßnahmen werden sowohl der betroffenen bzw. dem betroffenen Studierenden als auch den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Pflichtverletzungen der oder dem Studierenden können geahndet werden (BayEUG Art. 86):

- Nacharbeit (bei nicht hinreichender Beteiligung am Unterricht)
- Verweis bzw. Verschärfter Verweis
- Versetzung in eine Parallelklasse durch die Schulleitung
- Ausschluss vom Unterricht für eine begrenzte Zeit
- Entlassung von der Schule durch den Disziplinarausschuss

Eine Bindung an die Reihenfolge dieser Ordnungsmaßnahmen besteht nicht.

2.7 Bestehen der Probezeit

➤ Nichtbestehen der Probezeit:

Die endgültige Aufnahme an der Fachakademie ist abhängig vom **Bestehen der Probezeit**. Als Probezeit gilt das erste Studienhalbjahr.

Die Probezeit gilt als nicht bestanden, wenn Studierende im Zeugnis des 1. Schulhalbjahres die Note 6 in einem Fach oder die Note 5 in zwei Fächern erhalten.

Mit der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Probezeit endet das Schulverhältnis. Auf Antrag erhält die oder der Studierende eine Bescheinigung über die Dauer des Schulbesuchs und die erzielten Leistungen.

➡ Verlängerung der Probezeit:

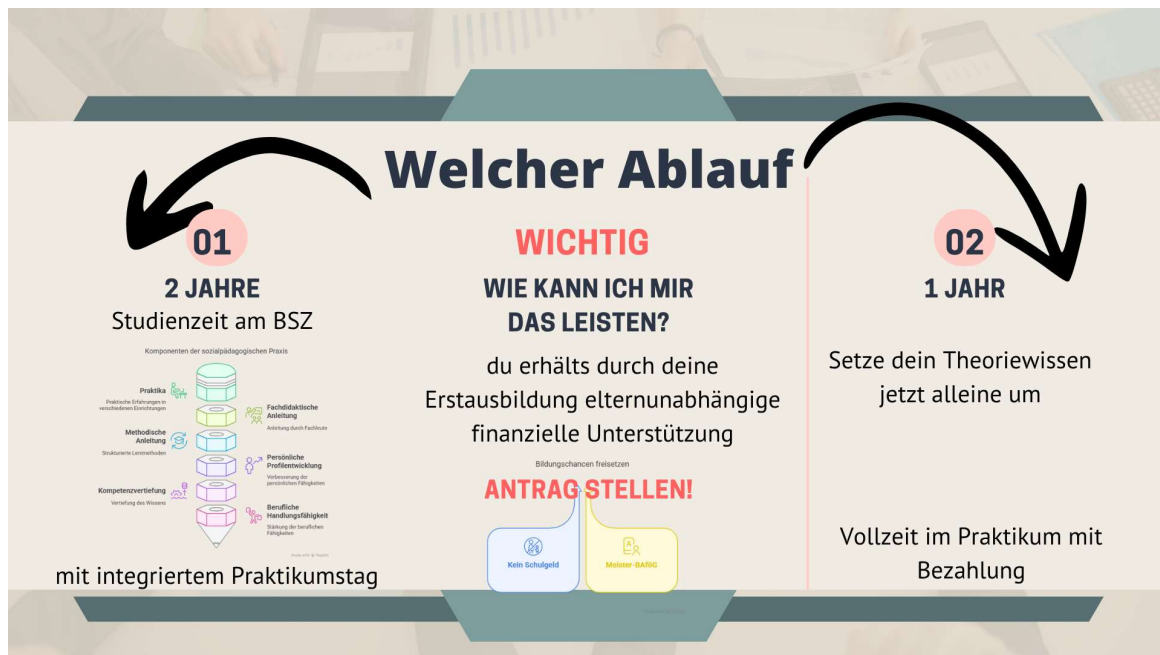
Waren Studierende aus besonderen Gründen, insbesondere durch nachgewiesene längere Erkrankung in ihrer Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, so kann die Probezeit um höchstens drei Monate verlängert werden. Über das Bestehen der Probezeit und die Verlängerung der Probezeit entscheidet die Schulleitung auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz. Ist die Probezeit über das erste Schulhalbjahr hinaus verlängert worden, erhält die oder der Studierende im Zwischenzeugnis einen Vermerk über die Verlängerung.

2.8 Abschlussprüfung /Abschlusszeugnis

Die Abschlussprüfung findet gegen Ende des zweiten Schuljahres statt.

Die praktische Abschlussprüfung erfolgt nach dem 3. Praktischen Jahr.

Die Ausbildung dauert insgesamt drei Jahre und gliedert sich in zwei Ausbildungsabschnitte:



1. Der erste Abschnitt ist ein überwiegend theoretischer Ausbildungsabschnitt von zwei Studienjahren mit integrierten Praktika (Sozialpädagogische Praxis). Die theoretische Ausbildung ist eng mit den verschiedenen mehrwöchigen Praktika verzahnt, um das professionelles Handeln intensiv einzuüben.

2. Der zweite Ausbildungsabschnitt besteht aus einem einjährigen Berufspraktikum, das von der Fachakademie begleitetet wird.

DEINE EIGENE PLANUNG FÜR DEN ABLAUF DEINES PRAKTIKUMS IN DEN 2 JAHREN

1. Suche dir eine Praktikumsstelle deiner Wahl in den möglichen Kategorien

In den ersten beiden Jahren wechseln wir immer zum Halbjahr die Praktikumsstelle

2. Grundschule als einzigen verpflichtenden Baustein

Du kannst dir deine PA-Stellen selbst suchen. Die einzige Praktikumsstelle, die verpflichtend ist, ist ein Praktikum an einer Grundschule

3. Ablauf

PA 1 von 110: - Halbjahr
PA 2 Halbjahr bis Schuljahresende
PA 3 Schuljahresbeginn - Halbjahr oder Schuljahresende

4. Wann ist mein Praktikum?

Der Praktikumstag ist **immer einmal pro Woche am Freitag 6 Stunden**.
In den Ferien findet kein Praktikum statt.

5. Freie Wahl nach Interesse und Neigung

Wir schreiben dir nicht vor, in welchen Bereichen du dein Praktikum ableisten sollst. Du kannst aus den möglichen Kategorien selbst auswählen, die in Folie 4 beschrieben werden.

Ausnahme: 1 Halbjahrespraktikum findet an einer Grundschule statt. Wann du dies ableistest, ist dir überlassen.



KURS A

Alle Studieninhalte werden dir in Theorie und Praxis vermittelt



KURS B

Vernetzung von Praxis- und Theorieeinheiten



PRAKTIKUMSSTELLE

Enthüllung der Karrierewege in der Sozialpädagogik



suche dir deine Praktikumsstelle nach Neigung

Verpflichtende Phase:
1/2 Jahr Grundschule innerhalb der 2-jährigen Ausbildung

2.9 Schulabschlüsse

Bei erfolgreichem Ausbildungsabschluss verleihen wir unseren Studierenden die Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin (Bachelor Professional in Sozialwesen)“ oder „Staatlich anerkannter Erzieher (Bachelor Professional in Sozialwesen)“.

Ausbildungsziel:

Wir befähigen die Studierenden, als Erzieherin oder Erzieher in Tageseinrichtungen für Kinder, Heimen, Einrichtungen der Jugendberufshilfe sowie in anderen sozialpädagogischen Bereichen selbstständig tätig zu sein.

Zusatzmöglichkeit:

Studierende der Fachakademie für Sozialpädagogik haben die Möglichkeit, durch eine erfolgreich absolvierte Ergänzungsprüfungen die fachgebundene Fachhochschulreife zu erwerben.

Bei sehr guter Gesamtnote der staatlichen Abschlussprüfung und der Ergänzungsprüfung erwerben die Absolventen die fachgebunden Hochschulreife

**Your Project
Your Way
Your Study**

....es liegt nur an dir,
ob du willst!
Du schaffst das!

The right side of the graphic consists of three vertical panels, each with a title in red cursive script at the top:

- Berufsabschluss**: A woman in a striped shirt stands with her back to the camera, pointing at a large whiteboard filled with handwritten notes and diagrams. The board includes sections labeled 'BEACH', 'ACT', 'MEDIA', and 'SNS'.
- +Abitur**: A close-up of a hand holding a pen, writing on a document that features a bar chart and a tablet device in the foreground.
- Bachelor professional**: A close-up of a hand holding a pen, writing on a document that features a bar chart.

3 Checkliste für Studierende für den Distanzunterricht

Aufgenommen in die Hausordnung

BSZ Kelheim Distanzunterricht

7

Checkliste für Schülerinnen und Schüler für den Distanzunterricht

vor dem Unterricht



Technische Ausstattung prüfen

- Ist mein Laptop/PC/Tablet aufgeladen oder am Strom angeschlossen?
- Funktioniert meine Internetverbindung?
- Sind Kamera, Mikrofon und Lautsprecher einsatzbereit?



Zugangsdaten bereithalten

- Habe ich die Zugangsdaten zu den genutzten Plattformen (siehe Tabelle)?
- Kenne ich die Schul-Website oder den Notfallkontakt bei technischen Problemen?



Arbeitsplatz einrichten

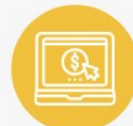
- Ist mein Arbeitsplatz ruhig, aufgeräumt und gut beleuchtet?
- Habe ich alle benötigten Materialien (Schulbücher, Notizheft, Stifte etc.) griffbereit?



Stundenplan checken

- Welche Fächer habe ich heute?
- Gibt es Aufgaben, die ich vorher erledigen muss?

während dem Unterricht



Pünktlich im Online-Unterricht erscheinen

- Habe ich mich rechtzeitig eingeloggt?
- Ist mein Mikrofon stummgeschaltet, wenn ich nicht spreche?
- Ist meine Kamera aktiviert (BayEUG Art 56)?



Aktiv teilnehmen

- Höre ich aufmerksam zu und mache mir Notizen?
- Melde ich mich, wenn ich Fragen habe?
- Halte ich mich an die Online-Regeln der Schule?



Aufgaben bearbeiten

- Habe ich verstanden, was ich nach dem Unterricht tun muss?
- Gibt es Fristen für Abgaben oder Tests?

new!

Aufgenommen in die Hausordnung

BSZ Kelheim Distanzunterricht

2

nach dem Unterricht



Hausaufgaben und Aufgaben erledigen

- Habe ich alle gestellten Aufgaben notiert?
- Plane ich genügend Zeit für die Bearbeitung ein?



Kommunikation mit Lehrern und Mitschülern

- Weiß ich, wo ich Fragen stellen kann (E-Mail, Chat, Forum)?
- Tausche ich mich mit Mitschülern aus, falls Unklarheiten bestehen?



Pausen und Bewegung nicht vergessen

- Mache ich zwischen den Sitzungen eine kurze Pause?
- Bewege ich mich ausreichend, um konzentriert zu bleiben?



Tag reflektieren & vorbereiten

- Habe ich alles erledigt, was heute nötig war?
- Was steht morgen an?

Allgemein



Plattform

BayernCloud Schule „ByCS“

MS Office

WebUntis

WLAN



link

www.bycs.de

www.office.com

BSZK-Gast



Passwort

Gastwlan